

Import ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)

Zum **Eigengebrauch** importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen TGV (SR 741.511) von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden.

Sie müssen auf den Namen des Importierenden in der Schweiz zugelassen werden.
Eine spätere Weiterveräusserung und Zulassung auf andere Halter ist möglich.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, deren erste Inverkehrsetzung im Ausland zum Zeitpunkt der Einfuhr weniger als 12 Monate zurückliegt (oder 6 Monate und mehr als 5000 km Fahrleistung) unterliegen der Sanktionspflicht im Rahmen der CO₂-Verordnung. Vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung ist ein Gesuch für die Bescheinigung der CO₂-Emissionen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) einzureichen. Weitere Informationen finden sie unter: <https://www.fahrzeugimport.astramin.ch/>
- Ausgefülltes Formular «Anmeldung für die Prüfung eines Import-Fahrzeuges (Form Fz.01). Die Werte sind folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung Fahrzeughersteller oder Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung, ausländischen Zulassungspapieren, Fahrzeugbrief, Herstellerschild, Betriebsanleitung usw.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel oder QR-Code.
- Zoll- / MWST-Veranlagungsverfügung.
- Ausländische Zulassungspapiere im Original mit Datum der 1. Inverkehrsetzung bei Fahrzeugen, die bereits in Verkehr standen. Nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum (z.B. „Registration card“ für USA-Fahrzeuge, Carfax-Auszug).
- Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit EMV und die elektrische Sicherheit NEV einer Prüfstelle nach Anhang 2 TGV.
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der 1. Inverkehrsetzung in der Schweiz geltenden Abgas- und Geräuschvorschriften (Anzufordern beim Fahrzeughersteller oder vom Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung) oder ein Prüfbericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle gemäss Anhang 2 TGV.
- Ein Abgas-Wartungsdokument (AWD) mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976.
(Bezugsquelle: Markenvertretung oder auto-schweiz, Postfach 47, 3000 Bern 22, info@auto.swiss).
Leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 3 sind von der Abgaswartungspflicht befreit.
Leichte Motorwagen mit Dieselmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 4 sind von der Abgaswartungspflicht befreit.
Motorräder unterstehen nicht der Abgaswartungspflicht.
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern:
Privatpersonen: Aufenthaltsbewilligung oder Kopie Ausländerausweis mit Adresseintrag oder Wohnsitzbestätigung.
Juristische Personen: Handelsregisterauszug.

Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern (Büro E12, Technische Auskunft) vorgelegt werden. Alternativ können folgende Fahrzeugarten [online](#) angemeldet werden: Personenwagen, Motorräder, Wohnanhänger.